

XVI.

Wolf und Jakob

(43—44).



IVZ

1801-1802

1801-1802

1801

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

### Wolf.

**W**im Stadtarchiv zu Naumburg, Urphedenbuch 1410—1535, fol. 158<sup>b</sup> findet sich folgender Eintrag:

„Wolff Tumpeling“

Ist yns radts gefengnis eingezogen vmb vilfeltiger Vbertrettung willenn, so er widder den radt gethan, vndt desselbigen widderumb Montags nach Exaudi Anno XV<sup>o</sup>XIX entlediget, hat einen geburlichen orfride geschworn und zcu burgen gesahz Hansen Schirmeister vnd Hansen Heygen, actum ut supra Anno 1519.“

Vielleicht hatte Wolf in einer alten Familienchronik von den felden Thith's, Cuno's, Eckard's und Heinrich's mit Naumburg gelesen!

Wir bemerkten schon bei Hans d. J., daß Wolf sein Sohn gewesen sein könne.

### Takati.

Im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Bb. 37, VII. B. Bürgel 5 erscheint in der von Walpurgis 1535 bis dahin 1536 von dem Verwalter Volrad von Watzdorf geführten Jahresrechnung des Klosteramts Bürgel unter den auf Befehl der kurfürstlichen Sequestratoren gemachten Ausgaben:

„10 neue schogk 30 groschen er Jacof Thumpling ethwann (ehemals) ein ordenspersonn im stift zur abfertigung, darlegen er vorzeicht gethan.“

Die erste Disitation für das Ernestinische Gebiet, und zwar für den an der Saale liegenden Theil von Thüringen, war 1527 durch Ewald von Brandenstein, Heinrich von Einsiedel und Anton

Musa, die zweite zwei Jahre darauf durch Brandenstein, Christoph von der Planitz, Musa und Georg Spalatin vorgenommen worden. Nachdem auf Kurfürst Johann den Beständigen 1532 sein Sohn Johann Friedrich der Großmüthige gefolgt war, wurde die dritte Visitation 1533 von Menius, Mecum, Georg von Demstedt und Hans Cotta vorgenommen, und zwar auf Grund der am 1. Juni 1531 erschienenen Instruktion für die Sequestratoren, welche die Aufgabe hatten, sowohl die geistlichen Güter im Sinne der Reformation zu verwenden, als auch die noch bestehenden Stifter und Klöster verwalten zu lassen, in welchen ein kleiner Theil von Insassen immer noch zurückgeblieben war. Sequestratoren für Thüringen waren Georg von Hund, Ewald und Felix von Brandenstein und Johann Oswald. Es lag im Interesse der reformirenden Bewegung, die Erträge der Klöster möglichst ihren Zielen dienstbar zu machen, deshalb also auch, dieselben möglichst bald zu leeren. So beliefen sich die Erträge der thüringischen Klöster allein in den Jahren 1525—1530 auf mehr als 25000 Schock (und Bürgel hatte nach Reinhardsbrunn, Georgenthal und Allendorf die reichste Einnahme), wovon über 18000 Schock noch auf die Erhaltung der übrig gebliebenen Klosterinsassen und die Abfindung der ausgetretenen Mönche und Nonnen verwendet wurden. Diese Abfindung war nothwendig, denn die Klosterinsassen hatten sich beim Ablegen des Professes zu lebenslänglichem Verbleiben im Kloster verpflichtet müssen, wofür Letzteres ihnen den nöthigen Unterhalt zugesichert hatte. Außerdem hatten sie beim Eintritt eine mehr oder minder beträchtliche Mitgift dem Kloster zugebracht und wurde dieses nun ohne ihre Schuld aufgehoben. 1526 war Bürgel aufgehoben worden. Jakob hatte spät auf seine Stelle verzichtet. Nun erhielt er ungefähr 200 Mark ausbezahlt.

Er wird um das Jahr 1500 geboren worden sein. Um als Mönch das Gelübde ablegen zu können, mußte man 20 Jahr alt sein. Auch er mag ein Sohn von Hans d. J. gewesen sein.

Der Verzicht Jakob's wird wohl demjenigen geglichen haben, dessen Mittheilung wir Herrn Archivar Dr. Mißschke verdanken und welchen im Jahre 1526 neun frühere Conventsbrüder von Jakob wie folgt formulirten:

„Wir Jorg Schuman, Michel Heckelbach, Jacoff Bruchner, Petrus Rauschnner, Jacobus Meißener, Cristofferus Henneberg, Blasius Michel, Michel Schmidt unnd Otto Ruprecht, semplich unnd sonderlich des closters Burgeln conventsbrudere thun kunt unnd bekennen öffentlich gegen allermentiglich: Als unnd nachdem der erwidrig her Michel unnsrer apt aus beweglichen unnd cristlichen ursachen den durchlauchtigsten hochgebornnen furstn und hern, hern Johanssen herzogon zu Sachsen des heiligen romischen reichs erzmarschalch unnd churfursten, landgrafen in Doringen unnd marggrafen zu Meissen unnsrem gnedigsten herrn mit aller unnsrer wissen und willenn das closter Burgeln zugestellt und eingereumbt mit aller zu- unnd eingehorung, nichts davon ausgeschloffen, wo das gelegen, auch wie das closter solchs an sich erlangt unnd gebracht hatt, fernner nach seiner churfürstlichen gnaden willen und gefallen damit ze tun unnd zu lassen, wie dan unnsrer her der apt seinen churfürstlichen gnaden ein bekentnus der ubergifft mit anzeig, was inen darzu verursacht, ubergebenn hatt, daran wir auch ein gut gefallenns tragen unnd haben; die weil wir dan aus gots gnaden clar befinden, das solcher unnsrer ordnung und stieffung wider gott und sein heiligs evangelion ist, derwegen aus seiner gotlichen gnaden wir geursacht und aus solcher closterordnung uns begeben, sein churfürstliche gnaden unnterteniglich gebeten, uns mit einer abfertigung einer zerung gnediglich zu vorsehen; uff solch unnsrer ansuchen unnd bitt seind unns heut dato einem itzlichen in sonderheit dreißig gulden zugestellt unnd uberantwortt worden. Sagen derhalb sein churfürstliche gnaden hiemit queit ledig, gereden unnd geloben auch mit handtgebender trew an eides statt, hinfurt mer sein forderung ader ansprach bei seinen churfürstlichen gnaden, bei unnsrem apt, itzigem ader kunsttigem auffseher dieses closters zu haben, sondern wollenn uns hiemit aller forderung, ob wir der einiche am closter ader seiner zugehorung hetten mugen, verziehen haben, der wir unns auch hiemit in crafft dieses bekentnus öffentlich vorzeihen. Wollenn unns auch die zeit unnsrer lebens gegen unnsrem gnedigsten hern dem churfürstn befeißgen solche gnedige abfertigung in alleweg unnterteniglich zu vordinen. Dem zu bekentnus hatt unnsrer iber dits bekentnus seinem namen mit eigner handt underschrieben. Gescheen zu Burgeln am sonnabent nach Eetare, anno domini XV<sup>o</sup>XXVI.“

